

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen in folgenden Straßen:

- 1. Kuckucksweg**
- 2. Dohlenweg**
- 3. Wiesenstraße / Krokamp / Lahnstraße**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278) sowie der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.11.1997, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.02.2007 wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Beitragsfähiger Aufwand

Die Stadt Neumünster bestimmt gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung, dass für folgende Einrichtung in den o. a. Straßen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist:

Straßenbeleuchtung § 2 Abs. 1 a Nr. 9

§ 2

Vorteilsregelung

Der Anteil, der vom beitragsfähigen Aufwand auf die Beitragspflichtigen umzulegen ist, wird gemäß § 3 (1) Nr. 2 der Straßenbaubeitragssatzung auf 75 % festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Neumünster, den

(Unterlehberg)
Oberbürgermeister